



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Arts

Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	18/2014
1. Änderungssatzung	9/2015
Zugangs- und Zulassungsordnung	9/2015

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 5. Februar 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 5. Februar 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie" beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Akademischer Grad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 10 - Prüfungsform Hausarbeit
- § 11 - Masterarbeit

IV. Anlagen

- Anlage 1: Modulliste
- Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe - Vollzeit- und Teilzeitstudium

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang "Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie". Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang "Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie" an der TU Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie" vom 11.02.2009 (AMBl. TU 08/2010) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die bisher geltende Studien- und die geltende Prüfungsordnung vom 11.02.2010 (AMBl. TU 08/2010) treten spätestens nach Ablauf von sechs Semestern nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder

In der Kunstwissenschaft werden alle Formen künstlerischen Schaffens vor allem in den europäischen Ländern von der christlichen Spätantike bis zur Gegenwart erforscht. Der Schwerpunkt liegt auf Architektur, Skulptur, Malerei und Kunstgewerbe, doch werden auch moderne Medien wie Fotografie, Film und Video einbezogen. Weitere Bereiche sind Kunsttheorie, Wissenschafts- und Institutionsgeschichte sowie Kunsttechnologie.

Die Kunstwissenschaft ist eine theoretisch arbeitende Disziplin. Sie vermittelt Einblicke in praktische Bereiche, vermittelt jedoch keine künstlerischen oder praktischen Fertigkeiten im Sinne einer künstlerischen Ausbildung.

Der konsekutive forschungsorientierte Masterstudiengang "Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie" mit seinen Schwerpunkten "Kunstwissenschaft / Kunsttechnologie" und "Kunstwissenschaft / Museum" vermittelt wissenschaftliche Reflexionsfähigkeit und praktische Handlungskompetenz in unterschiedlichen Berufsfeldern mit kunsthistorischem Bezug. Systematisch erwerben die Studierenden unverzichtbares Sachwissen in den Hauptepochen der europäischen Kunstgeschichte in Kombination mit der exemplarischen Einübung in die fachspezifischen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und in die praxisbezogenen Perspektiven der Erforschung, Bewahrung und Vermittlung des europäischen Kunst- und Architekturbes.

Darüber hinaus eröffnet das Masterstudium den Weg zur Höherqualifikation und Spezialisierung in Form der Promotion für das engere fachwissenschaftliche Berufsfeld.

Mit der TU-spezifischen und interdisziplinär angelegten Profilierung, wie sie insbesondere der Schwerpunkt "Kunstwissenschaft / Kunsttechnologie" (Module MA-KuWi 3a, 6a und 7a) prägt, eignen sich die Studierenden umfassende Kenntnisse der materialen und kunsttechnischen Voraussetzungen der Raum- und Bildkünste sowie deren Einfluss auf die Gestaltung der historischen und modernen Lebenswelten (Kunstgewerbe, Architektur, Design, Stadtbau- und Gartenkunst), auch unter genderhistorischen Aspekten, an. Vor dem Hintergrund vielfältiger aktueller Gefährdungen des Kulturerbes gewinnen sie einen Überblick über Methoden und Techniken der Konservierung, Restaurierung und Denkmalpflege. Schwerpunkt "Kunstwissenschaft / Museum" (Module MA-KuWi 3b, 6b und 7b) vertiefen die Studierenden ihr Wissen um die Bewahrung des Kulturerbes durch die Institution Museum. Sie bilden eine Expertise für die theoretische und historische Analyse der Funktionen von Museen aus, die neben dem Sammeln auch das Ausstellen und Vermitteln des materiellen Erbes umfassen. Durch die Kooperation mit den Staatlichen Museen zu Berlin nähern sie sich praxisorientiert an die unterschiedlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche musealer Arbeit an und gestalten diese aktiv mit. Im Sinne des TU-eigenen Profils beschäftigen sich die Studierenden ungeachtet ihres gewählten Schwerpunkts mit dem kritischen oder synergetischen Verhältnis zwischen den so genannten 'zwei Kulturen' insbesondere im Modul „Kunst und Technik“, das auch als fachübergreifendes Lehrangebot verstanden wird.

Die klassischen Tätigkeitsfelder für Absolventinnen und Absolventen sind in der Denkmalpflege, dem Museum, dem Ausstellungswesen, dem Handel sowie an Universitäten und Kunsthochschulen angesiedelt.

Die Denkmalpflege ist ein für die Zukunft der Kunstwerke besonders wichtiges Berufsfeld. Inventarisierung, Dokumentation, aber auch Öffentlichkeitsarbeit, Vorbereitung und Beratung bei Restaurierungen und bei allen Fragen der Bauplanung und des Baurechts gehören zu ihrem Aufgabenbereich.

Die Tätigkeit im Bereich des Museums beinhaltet, im Auftrag der Öffentlichkeit Kunst zu sammeln, zu verwalten und zu erforschen und Kunstwerke durch Ausstellung und Publikation einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

Der Vermittlung - vor allem aktueller Kunstrichtungen - sind auch Kunstvereine und Kunstmessen verpflichtet.

Zunehmend an Bedeutung haben in den letzten Jahren Berufe außerhalb der öffentlichen Institutionen gewonnen, z. B. freier/freie Ausstellungskurator/-kuratorin, Sammlungsmanager/-managerin oder Kulturmanager/-managerin in den Bereichen Tourismus, Wirtschaft und Industrie. Gleiches gilt für die publizistischen Berufe sowie die Tätigkeitsbereiche im Kunsthandel (Galerien, Kunsthandlungen und Antiquariate, Auktionen).

Forschung und Lehre sind ein weiteres Berufsfeld, das sowohl an den Hochschulen als auch an den Akademien und Kunsthochschulen angesiedelt ist.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium beginnt sowohl im Winter- als auch im Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.

(3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) Der Studiengang ist so organisiert, dass innerhalb der Regelstudienzeit optional ein studienbezogener Auslandsaufenthalt durchgeführt werden kann. Hierfür sind Mobilitätsfenster in Vollzeit- und Teilzeitstudium vorgesehen (s. Anlagen 2a und 2b).

Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines Learning Agreements dringend empfohlen.

Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch die exemplarischen Studienverlaufspläne (Vollzeit- und Teilzeitstudium) als Anlagen dieser Ordnung empfohlen.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.

(3) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 42 LP absolviert.

(4) Im Wahlpflichtbereich werden Module im Umfang von 33 LP absolviert.

(5) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 15 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Pflicht- und Wahlpflichtmodule enthalten sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtlehrveranstaltungen.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät Geis-

teswissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts" (M. A.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 11.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 Abs. 6 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet.

§ 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus gilt als Form der Modulprüfung die Hausarbeit.

Ergänzend zu den Ausführungen der AllgStuPO in § 45 dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungselemente angesetzt werden

§ 10 - Prüfungsform Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so durch den zuständigen Prüfungsausschuss ist ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 11 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt 900 Zeitstunden.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 LP im Masterstudienengang "Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie" bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann. Diese Frist läuft vom Tag der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden. Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein.

(6) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe
- Vollzeit- und Teilzeitstudium

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 5. Juni 2014

Anlage 1: Modulliste

Die Masterprüfung im Studiengang "Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie" besteht

- aus der Masterarbeit (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Hausarbeit	Mündliche Modulprüfung	Portfolio- prüfung ¹	Benotung
Pflichtmodule						
MA-KuWi 1: Geschichte der Bildkünste / Archi- tektur / Angewandten Künste in Mittelalter und Neuzeit	13				x	ja
MA-KuWi 2: Geschichte der Bildkünste / Archi- tektur / Angewandten Künste in der Moderne	13				x	ja
MA-KuWi 4: Kulturräume / Kulturerbe	8				x	ja
MA-KuWi 5: Kunst und Technik	8			x ²		ja
Studienschwerpunkte/ Wahlpflichtmodule³						
Studienschwerpunkt Kunstwissenschaft / Kunsttechnologie						
MA-KuWi 3a: Theorie – Methode - Kunstvermittlung	10		x ⁴			ja
MA-KuWi 6a: Kunsttechnologie / Künstlerische Techniken	8			x ⁵		ja
MA-KuWi 7a: Kunstwissenschaftliche Praxis	15				x	nein
Studienschwerpunkt Kunstwissenschaft / Museum						
MA-KuWi 3b: Museumstheorie und -geschichte	10		x ⁶			ja
MA-KuWi 6b: Materielle Kultur	8				x	ja
MA-KuWi 7b: Museale und kuratorische Praxis	15					nein
Freie Wahl	15	Siehe gewählte/s Modul/e				ja ⁷
Summe	90					

¹ Die Festschreibung der Portfolioprüfungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

² Zulassungsvoraussetzung ist eine mündliche Präsentation zu einem der Lehrveranstaltungsthemen.

³ Einer der Studienschwerpunkte "Kunstwissenschaft/Kunsttechnologie" oder "Kunstwissenschaft/Museum" ist zu wählen.

⁴ Zulassungsvoraussetzung ist z.B. ein Referat oder das Verfassen von Kurzkritiken.

⁵ Zulassungsvoraussetzung ist eine mündliche Kurzpräsentation zu einem der Lehrveranstaltungsthemen.

⁶ Zulassungsvoraussetzung ist z.B. ein Referat oder das Verfassen eines Forschungsberichts, eines Thesenpapiers oder ein schriftlicher Test.








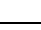

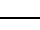
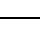
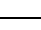

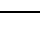
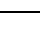
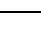
⁷ Gemäß § 8 Abs. 2 StuPO gehen die Module der Freien Wahl nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe

Anlage 2a: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ (Vollzeitstudium)

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester ¹	4. Semester
1	Geschichte der Bildkünste / Architektur / Angewandten Künste in der Moderne	Geschichte der Bildkünste / Architektur / Angewandten Künste in Mittelalter und Neuzeit	Kunstwissenschaftliche Praxis ² bzw. Museale und kuratorische Praxis ³	Masterarbeit
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16	Kunst und Technik	Freie Wahl	Freie Wahl	
17				
18				
19	Kulturräume / Kulturerbe	Freie Wahl	Freie Wahl	
20				
21				
22	Kunsttechnologie / Künstlerische Techniken ²	bzw. Materielle Kultur ³	Freie Wahl	
23				
24				
25	Theorie - Methode - Kunstvermittlung ² bzw. Museumstheorie und -geschichte ³	Freie Wahl	Freie Wahl	
26				
27				
28				
29				
30		Freie Wahl	Freie Wahl	
31				
32				
Σ	28 LP	32 LP	30 LP	30 LP

Legende

				= Pflichtmodule
				= Wahlpflichtmodule
				= Freie Wahl
				= Masterarbeit

¹ Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen - je nach Schwerpunktwahl - Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu Modul "Kunstwissenschaftliche Praxis" bzw. Modul "Museale und kuratorische Praxis" (15 LP) und die Freie Wahl (15 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

² Im Studienschwerpunkt Kunstwissenschaft / Kunsttechnologie² sind die Module „Theorie - Methode - Kunstvermittlung“, „Kunsttechnologie / Künstlerische Techniken“ sowie „Kunstwissenschaftliche Praxis“ zu absolvieren.

³ Im Studienschwerpunkt „Kunstwissenschaft / Museum“ sind die Module „Museumstheorie und -geschichte“, „Materielle Kultur“ sowie „Museale und kuratorische Praxis“ zu absolvieren.

Anlage 2b: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang "Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie" (Teilzeitstudium)

LP/ Sem	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Geschichte der Bildkünste / Architektur / Angewandten Künste in Mittelalter und Neuzeit	Geschichte der Bildkünste / Architektur / Angewandten Künste in der Moderne	Kunsttechnologie / Künstlerische Techniken ¹	bzw. Materielle Kultur ²
2				
3			Kunst und Technik	
4				
5				
6				
7				
8	Kulturräume / Kulturerbe	Theorie - Methode - Kunstvermittlung ¹ bzw. Museumstheorie und -geschichte ²		
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
Σ	14	16	14	16

LP/ Sem	5. Semester ³	6. Semester ³	7. Semester	8. Semester
1	Kunstwissenschaftliche Praxis ¹ bzw. Museale und kuratorische Praxis ²	Freie Wahl	Masterarbeit	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
Σ	15 LP	15 LP	15 LP	15 LP

Legende

				= Pflichtmodule
				= Wahlpflichtmodule
				= Freie Wahl
				= Masterarbeit

¹ Im Studienschwerpunkt „Kunstwissenschaft / Kunsttechnologie“ sind die Module „Theorie - Methode - Kunstvermittlung“, „Kunsttechnologie / Künstlerische Techniken“ sowie „Kunstwissenschaftliche Praxis“ zu absolvieren.

² Im Studienschwerpunkt „Kunstwissenschaft / Museum“ sind die Module „Museumstheorie und -geschichte“, „Materielle Kultur“ sowie „Museale und kuratorische Praxis“ zu absolvieren.

³ Studierende, die das 5. und 6. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen - je nach Schwerpunktwahl - Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu Modul "Kunstwissenschaftliche Praxis" bzw. Modul "Museale und kuratorische Praxis" (15 LP) und die Freie Wahl (15 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache der Fakultät I an der Technischen Universität Berlin

Vom 5. November 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Technischen Universität Berlin hat am 5.11.2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache beschlossen. ¹⁾

Artikel 1

Der Masterstudiengang Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache wird umbenannt in Deutsch als Fremd und Fachsprache.

Artikel 2

Diese Änderung gilt für die Studien- und Prüfungsordnung vom 9.7.2014. Sie tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft und gilt für alle Studierenden in dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie Erst- und Neuimmatrikulationen ab Wintersemester 2015/16.

¹⁾ Bestätigt vom Präsidium der TUB am 8. Januar 2015

Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie der Fakultät I an der Technischen Universität Berlin

Vom 5. November 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Technischen Universität Berlin hat am 5.11.2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie beschlossen. ²⁾

Artikel 1

Der Masterstudiengang Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie wird umbenannt in Kunstwissenschaft.

Artikel 2

Diese Änderung gilt für die Studien- und Prüfungsordnung vom 5.2.2014. Sie tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft und gilt für alle Studierenden in dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie Erst- und Neuimmatrikulationen ab Wintersemester 2015/16

²⁾ Bestätigt vom Präsidium der TUB am 8. Januar 2015

Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft der Fakultät I an der Technischen Universität Berlin

Vom 5. November 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Technischen Universität Berlin hat am 5.11.2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft beschlossen. ³⁾

Artikel 1

Der Masterstudiengang Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft wird umbenannt in Medienwissenschaft.

Artikel 2

Diese Änderung gilt für die Studien- und Prüfungsordnung vom 11.6.2014. Sie tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft und gilt für alle Studierenden in dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie Erst- und Neuimmatrikulationen ab Wintersemester 2015/16

³⁾ Bestätigt vom Präsidium der TUB am 8. Januar 2015

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Kunstwissenschaft an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 03. Dezember 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 03. Dezember 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBL. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft:⁸⁾

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Auswahlverfahren
- § 7 - Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Sommersemester 2015.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit dem Haupt- bzw. Kernfach Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft im Umfang von mindestens 60 LP.
2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - a. Kenntnisse in einer modernen germanischen, romanischen, slawischen, finno-ugrischen oder türkischen Fremdsprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) bzw. Latein auf der Niveaustufe des Latinums.
 - b. Kenntnisse einer weiteren modernen germanischen, romanischen, slawischen, finno-ugrischen oder türkischen Fremdsprache auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER). Der Nachweis der zweiten Fremdsprache muss erst zur Immatrikulation erfolgen.

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweise über zusätzliche Voraussetzungen nach § 3 Nr. 2.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. die Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 45 von 100).

⁸⁾ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 10. Februar 2015

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:
 1. für das Studienfach Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft (mindestens 60 LP) 100 Punkte,
 2. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.
- (4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 4 im Nachrückverfahren neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.